

Anmeldebescheinigung für EWR-ÄrztInnen

AUS DER KAMMER

Wir dürfen auf Grundlage eines aktuellen Falles darauf hinweisen, dass Ärztinnen und Ärzte aus dem EWR-Raum (und aus der Schweiz), die sich erstmals in Österreich bei uns zur Eintragung anmelden und einer Berufstätigkeit in Salzburg mehr als 3 Monate nachgehen, gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verpflichtet sind, eine sog. Anmeldebescheinigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes (also Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat der Stadt Salzburg) zu beantragen.

Diese Bescheinigung ist trotz des unionsrechtlichen Aufenthaltstitels bei Erwerbstätigkeit (Anstellung und Niederlassung) erforderlich und soll den rechtmäßigen Aufenthalt dokumentieren. Die Bescheinigung ist in der Stadt Salzburg beim Magistrat bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft spätestens ab dem 4. Monat des Aufenthaltes zu beantragen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, kann also eine Verwaltungsstrafe bekommen.

Dr. Johannes Barth

> **Nähere Fragen beantworten gerne die MitarbeiterInnen unserer Standesführung:**

Gertrud Sommerer,
sommerer@aeksbg.at,
Telefon +43 662 871327-151

EXPERTENTIPP

Strafrechtliche Gefährdung von Ärzt/Innen

Ein Schadensfall (Kunstfehler) zieht meist zwei Rechtsfolgen nach sich. Zum einen folgen zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Patienten, welche durch eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Zum anderen wird in der Regel durch die Behörde ein begleitendes **Strafverfahren** eingeleitet. Strafrechtlich relevant sind viele Fälle einer Schadennahme eines Patienten durch ärztliche Behandlung deshalb, weil die ärztliche Behandlung von vorneherein nur aufgrund besonderer Bestimmungen nicht als "Körperverletzung" eingestuft wird. Diese Grenze wird jedoch sehr leicht überschritten, wenn es zu Behandlungsfehlern kommt oder solche anzunehmen sind. Es gilt der Grundsatz: Eine Behandlung ohne die entsprechende Einwilligung des Patienten sowie die (dokumentierte) Aufklärung kann im Zweifel als Körperverletzung anzusehen sein. **Eine strafrechtliche Haftung trifft immer den Arzt persönlich.**

Im Fall einer strafrechtlichen Ermittlung benötigen Sie daher die Leistungen aus einer speziellen Ärzte-Straf-Rechtsschutzversicherung. Die Berufshaftpflichtversicherung ist für strafrechtliche Belange grundsätzlich nicht zuständig. Nur eine entsprechende Strafrechtsschutzversicherung kann hier ausreichend finanziellen Schutz bieten, denn selbst bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens müssen Sie die angefallenen Kosten (Gericht, Rechtsanwalt, Gutachter.), ohne Anspruch auf Rückerstattung, übernehmen! Ausnahmslos jeder Arzt ist täglich mit Situationen konfrontiert, die zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können. Zu den häufigsten Straftatbeständen gehört die fahrlässige Körperverletzung; unterlassene bzw. falsche Behandlung oder auch eine Verletzung der Aufklärungspflicht kann dazu führen. Von einem möglichen Strafprozess ist jeder Arzt unabhängig von der Hierarchie gleichermaßen betroffen, egal ob Turnus-, Assistenz-, Fach-, Primar- oder niedergelassener Arzt. Eine strafrechtliche Verurteilung bedeutet jedenfalls eine Geldstrafe oder im schlimmsten Fall Freiheitsstrafe!

UNSER TIPP:

Für die Absicherung Ihrer ärztlichen Tätigkeit (auch als angestellter Arzt) sind Haftpflicht- und eine spezielle Strafrechtsschutz-Versicherung unabdingbar. Prüfen Sie, ob Ihr Versicherungsschutz ausreicht und lassen Sie sich ggf. von einem Spezialisten entsprechende Angebote erstellen.



TEL +43 662 43 09 66
 WWW.PBP.AT